

Antrag auf Notbetreuung

Name des Kindes:	
Geburtsdatum:	
Adresse:	
Einrichtung, in der das Kind bisher betreut wurde:	

1. Erziehungsberechtigte/r	
Name, Vorname:	
Beruf:	
Arbeitgeber:	
Arbeitgeberbescheinigung liegt vor:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bei Selbstständigkeit sind entsprechende Nachweise hierüber vorzulegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Daraus muss hervorgehen, dass eine Präsenzpflcht (außerhalb der Wohnung) zur Durchführung der Arbeit besteht.
Alleinerziehend:	<input type="checkbox"/>

2. Erziehungsberechtigte/r	
Name, Vorname:	
Beruf:	
Arbeitgeber:	
Arbeitgeberbescheinigung liegt vor:	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein Bei Selbstständigkeit sind entsprechende Nachweise hierüber vorzulegen (z.B. Gewerbeanmeldung). Daraus muss hervorgehen, dass eine Präsenzpflcht (außerhalb der Wohnung) zur Durchführung der Arbeit besteht.

E-Mail-Adresse:	
Telefonnummer:	

Auszug aus dem Schreiben des Kultusministeriums vom 20.04.2020

Vom 27.04.2020 an wird die Notbetreuung in den Kindertageseinrichtungen, in der Kindertagespflege, an Grundschulen sowie an den weiterführenden Schulen ausgeweitet. So werden künftig auch Schülerinnen und Schüler der siebten Klasse in die Notbetreuung mit einbezogen. Neu ist zudem, dass nicht nur Kinder, deren Eltern in der kritischen Infrastruktur arbeiten, Anspruch auf Notbetreuung haben, sondern grundsätzlich Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte beziehungsweise die oder der Alleinerziehende einen außerhalb der Wohnung präsenzpflichtigen Arbeitsplatz haben und für ihren Arbeitgeber dort als unabkömmlich gelten.

Aus Gründen des Infektionsschutzes wird die Erweiterung deshalb auch künftig nur einen begrenzten Personenkreis umfassen können. Vor diesem Hintergrund müssen die Eltern eine Bescheinigung von ihrem Arbeitgeber vorlegen sowie bestätigen, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

Die Notbetreuung findet wie bislang in der Einrichtung, die das Kind bislang besucht, durch deren Personal in möglichst kleinen Gruppen statt. Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte des für die jeweilige Schulart geltenden Klassenteilers. Da auch in der Notbetreuung der Infektions- und Gesundheitsschutz immer Vorrang hat, kann die Einrichtung gemeinsam mit dem Einrichtungsträger die Gruppengröße reduzieren, falls sich andernfalls die Infektionsschutzregeln nicht einhalten lassen. In der Kindertagespflege sind Gruppen mit bis zu fünf Kindern in der Notbetreuung zulässig.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, haben Kinder Vorrang, bei denen ein Elternteil in der kritischen Infrastruktur (gem. Corona-Verordnung) arbeitet und unabkömmlich ist, Kinder, deren Kindeswohl gefährdet ist, sowie Kinder, die im Haushalt einer bzw. eines Alleinerziehenden leben.

Benötigte Betreuungszeiten:		
Ab: (Datum)		
Wochentag	Uhrzeit von:	Uhrzeit bis:
Montag <input type="checkbox"/>		
Dienstag <input type="checkbox"/>		
Mittwoch <input type="checkbox"/>		
Donnerstag <input type="checkbox"/>		
Freitag <input type="checkbox"/>		

Hiermit bestätigen wir die Richtigkeit der oben genannten Angaben, sowie den tatsächlichen Bedarf einer Notbetreuung. Eine familiäre oder anderweitige Betreuung ist nicht möglich.

Außerdem bestätigen wir, dass unser Kind keinen Kontakt zu einer infizierten Person hatte, wenn seit dem Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, sowie keine Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur vorliegen (§ 1 Abs. 5 Corona-VO).

Die Berufe, die unter die kritische Infrastruktur fallen, können aus § 1 Abs. 6 CoronaVO entnommen werden.

Datum	Unterschrift von beiden Erziehungsberechtigten